



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 25 Sonderdruck

Jahrgang 44  
12. Oktober 2018

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- oder Feiertagen in  
den Stadtteilen  
der Stadt Mönchengladbach  
am 14. Oktober 2018 im  
Zusammenhang  
mit dem Stadtfest und der  
Veranstaltung „EssSinn-Tag“**

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Am Wasserturm  
Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
2. in dem Stadtteil Dahl  
– Theodor-Heuss-Straße zwischen Webschulstraße und Hofstraße  
– Rheydter Straße zwischen Bromberger Straße und Hofstraße
3. in dem Stadtteil Eicken  
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße  
– Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße

4. in dem Stadtteil Gladbach  
– Sandradstraße zwischen Aachener Straße und Alter Markt  
– Alter Markt  
– Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße  
– Sonnenhausplatz  
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße  
– Fliethstraße zwischen Berliner Platz und Am Kämpchen  
– Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung  
– Bismarckstraße zwischen Hohenzollernstraße und Oskar-Kühlen-Straße  
– Bismarckplatz  
– Oskar-Kühlen-Straße  
– Steinmetzstraße zwischen Bismarckstraße und Am Minto  
– Viersener Straße zwischen Am Minto und Wallstraße  
– Wallstraße  
– Friedrichstraße zwischen Hindenburgstraße und Lüpertzender Straße  
– Steppesstraße zwischen Abtei-Straße und Lüpertzender Straße  
– Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße  
– Stephanstraße zwischen Hindenburgstraße und Oskar-Kühlen-Straße  
– Sittardstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße  
– Franz-Gielen-Straße
5. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch  
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße  
– Korschenbroicher Straße zwischen Breitenbachstraße und Erzbergerstraße  
– Erzbergerstraße 61  
– Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße
6. in dem Stadtteil Lürrip  
– Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße

burgstraße und Korschenbroicher Straße

- Lürriper Straße zwischen Breitenbachstraße und Maurus-Ahn-Straße
7. in dem Stadtteil Waldhausen  
– Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung  
– Monschauer Straße zwischen Waldnieler Straße und Karstraße

8. in dem Stadtteil Westend  
– Burggrafenstraße  
– Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung

am 14. Oktober 2018 im Zusammenhang mit dem Stadtfest und der Veranstaltung „EssSinn-Tag“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

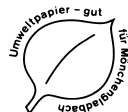
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das  
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich  
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im  
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-  
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von  
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in  
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur  
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt  
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-  
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November  
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- oder Feiertagen in  
den Stadtteilen  
der Stadt Mönchengladbach  
am 4. November 2018 im  
Zusammenhang mit der  
Veranstaltung „200 Jahre  
Rheydter Wochenmarkt“**

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur  
Regelung der Ladenöffnungszeiten (La-  
denöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom  
16. November 2006 (GV. NRW. S. 516),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV.  
NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Geset-  
zes über Aufbau und Befugnisse der Ord-  
nungsbehörden – Ordnungsbehörden-  
gesetz (OBG) – in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.  
NRW. S. 528), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW.  
S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von  
der Stadt Mönchengladbach als örtliche  
Ordnungsbehörde durch Beschluss des  
Rates vom 11. Oktober 2018 für die nach-  
bezeichneten Stadtteile verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen  
in dem Stadtteil Rheydt  
- Limitenstraße 1 bis 60  
- Gracht 1 bis 23  
- Stresemannstraße  
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76  
- Bahnhofstraße 1 bis 18  
- Odenkirchener Straße 1 bis 23  
- Hauptstraße 1 bis 110  
- Paulstraße  
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10  
- Mühlenstraße 2 bis 20  
- Markt  
- Marktstraße  
- Am Neumarkt  
- Harmoniestraße

am 4. November 2018 im Zusammen-  
hang mit der Veranstaltung „200 Jahre  
Rheydter Wochenmarkt“ zwischen 13.00  
Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätz-  
lich oder fahrlässig im Rahmen des § 1  
Verkaufsstellen außerhalb der dort zu-  
gelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach  
§ 12 des Gesetzes zur Regelung der La-  
denöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz

– LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu  
5000,00 EUR (in Worten: fünftausend  
Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer  
Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche  
Verordnung wird hiermit verkündet. Auf  
die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1  
der Gemeindeordnung für das Land Nord-  
rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese  
Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften dieses Gesetzes kann  
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche  
Bestimmungen und Flächennutzungs-  
pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer  
Verkündung nicht mehr geltend gemacht  
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister